

liehen, politisch-staatlichen und kulturellen Erfordernissen des sozialistischen Aufbaus, vor allem im Interesse einer immer engeren Zusammenarbeit zwischen den Organen der Staatsmacht und der Bevölkerung sowie deren wirksamer Einbeziehung in die Leitung des Staates. Veränderungen in der K.einteilung erfolgten seither nur in bestimmten Einzelfällen. Die K. untergliedern sich in **Städte** und **Gemeinden**. Es bestehen 191 Land-K. Auch 28 größere Städte haben im territorialen Aufbau des Staates den Status eines K. Einige dieser Stadt-K. untergliedern sich wiederum in **Stadtbezirke**. Für die Abgrenzung der K. sind vor allem wirtschaftliche Erfordernisse und eine wirksame Leitung und Planung der zii dem K. gehörenden Städte und Gemeinden und der von diesen gebildeten **Gemeindeverbände** maßgebend. Mehrere K. bilden einen **Bezirk**. Über die Bildung und Auflösung von K. beschließt der **Bezirkstag**. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat. Ebenso beschließt der Bezirkstag auf Vorschlag der Volksvertretungen der beteiligten K., Städte und Gemeinden über die Änderung von K.grenzen. Der K. ist ein wichtiges Kettenglied zur unmittelbaren politischen Führung, der Leitung und Planung des politischen, wirtschaftlichen und geistig-kulturellen Lebens in den Städten und Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden, in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen. Der K. ist deshalb eine wichtige Leitungsebene im **Parteiaufbau der SED**, der führenden und lenkenden Kraft in der gesamten politischen Organisation des Sozialismus, im Aufbau des Staates und im System der staatlichen Leitung wie auch im Aufbau der anderen **Blockparteien**, der gesellschaftlichen Organisationen und der **Nationalen Front der DDR**. Das Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht im K., das unter Führung der Partei der

Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften und in enger Verbindung mit den Werktätigen, ihren gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven die Staatspolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht im K. verwirklicht, ist der von den wahlberechtigten Bürgern des K. in demokratischer Wahl auf fünf Jahre gewählte **Kreistag**, der zur Wahrnehmung seiner Verantwortung den **Rat des Kreises** und seine Kommissionen wählt (Verf. der DDR, Art. 81 und 83). Den Organen der Staatsmacht im K. obliegt eine besondere Verantwortung für die unmittelbare Leitung, Planung und Koordinierung auf wichtigen Gebieten, die die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen berühren (Wohnungsbau, Handel, Versorgung und Dienstleistungen, Städtebau und Umweltschutz, Volksbildung sowie die Leitung von Betrieben und Einrichtungen der sozialen und kulturellen Betreuung der Bevölkerung u. a.). Im Land-K. tragen K.tag und Rat des K. darüber hinaus besondere Verantwortung für die Verwirklichung der staatlichen Agrarpolitik. Ihnen obliegt die einheitliche staatliche Leitung der Landwirtschaft im K. Durch planvolle Maßnahmen der **territorialen Rationalisierung** und die Entwicklung der Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden verbessern die Partei- und Staatsorgane im K. in enger Zusammenarbeit mit den **Gewerkschaften** und den Arbeitskollektiven die territorialen Voraussetzungen für die Erfüllung der Planaufgaben in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen und die Arbeits- und Lebensbedingungen aller Werktätigen und verbinden durch diese Politik die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in den Städten, Gemeinden und Ortsteilen mit den Erfordernissen, die sich aus der Konzentration und Spezialisierung der Produktion in Industrie und Landwirtschaft er-